

---

## S 14 RJ 973/03 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 973/03 A
Datum	29.11.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 R 38/05
Datum	24.05.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 29. November 2004 wird zurÄckgewiesen.  
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÄgerin auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit, hilfsweise auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Die KlÄgerin, die am 1950 geboren und StaatsangehÄrige der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro ist, hat in ihrem Herkunftsland vom 01.09.1989 bis 27.06.1995 durchgehend Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurÄckgelegt. In der Bundesrepublik Deutschland weist sie mit Unterbrechungen Pflichtbeitragszeiten vom 05.04.1970 bis 09.08. 1985 auf. Die KlÄgerin hat keine Berufsausbildung abgeschlossen und war von 1970 bis 1985 in Deutschland u.a. als Kellnerin, KÄchlin und Fabrikarbeiterin beschÄftigt. Nach ihrer RÄckkehr in ihr Heimatland arbeitete sie in einer Druckerei. Seit 27.06.1995 bezieht die KlÄgerin Invalidenrente der I. Kategorie nach dem Recht ihres

---

Heimatstaates.

Einen ersten auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit gerichteten Antrag der Klägerin vom 23.05.1995 hat die Beklagte abgelehnt (Bescheid vom 23.07.1997). Auch die am 05.06.1998 und 17.11.2000 gestellten Anträge sind erfolglos geblieben (Bescheide vom 08.02.1999 und vom 07.12.2000).

Mit Schreiben vom 16.04.2002 beantragte die Klägerin, ihren Fall noch einmal zu überprüfen. Mit Bescheid vom 09.07.2002 und Widerspruchsbescheid vom 01.07.2003 lehnte die Beklagte die Rücknahme ihrer bisherigen Entscheidung ab, da keine Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit beständen. Den ärztlichen Unterlagen sei nicht zu entnehmen, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem nunmehr festgestellten 17.11.2000 wenigstens Berufsunfähigkeit vorgelegen habe. Unter Zugrundelegung dieses Zeitpunktes seien aber die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Denn der maßgebende fünfjahreszeitraum vom November 1995 bis November 2000 sei weder mit Pflichtbeiträgen noch mit Verlängerungstatbeständen belegt. Auch sei vom 01.01.1984 bis 31.10.2000 nicht jeder Kalendermonat mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt, nämlich die Zeiträume vom September 1985 bis August 1989 und vom Juli bis Oktober 2000. Ebenso sei die Zahlung freiwilliger Beiträge für Zeiten vor dem 01.01.2000 nicht mehr möglich. Gesundheitszustand und berufliches Leistungsvermögen entnahm die Beklagte einem in Belgrad erstatteten Rentengutachten vom 17.11.2000 und dem Gutachten von Dr.1 vom 28.05.2003 aufgrund einer dreitägigen stationären Untersuchung der Klägerin in der ärztlichen Gutachterstelle Regensburg. Dr.1 führte aus, die Klägerin könne seit November 2000 nur noch leichte Arbeiten von weniger als drei Stunden wegen einer chronisch-myeloischen Leukämie verrichten.

Mit der am 18.08.2003 zum Sozialgericht Landshut erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihren Antrag unter Hinweis auf die Erkrankung an Leukämie und auf verschiedene medizinische Unterlagen weiter.

Mit Gerichtsbescheid vom 29.11.2004 wies das Sozialgericht die Klage ab. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. wegen Erwerbsminderung. Vor dem November 2000 sei eine verminderte Erwerbsfähigkeit nicht festzustellen. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente seien jedoch nur dann erfüllt, wenn die Erwerbsfähigkeit spätestens am 28.07.1997 vermindert gewesen wäre.

Am 13.01.2005 ging die Berufung der Klägerin gegen das ihr in ihrer Heimat zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur Begründung trägt sie vor, das Sozialgericht habe zum Zeitpunkt des Eintritts einer verminderten Erwerbsfähigkeit keine Feststellungen treffen können, weil die Klägerin seit dem 15.01.1997 keine medizinischen Untersuchungen habe durchführen lassen. Die Beklagte habe im Schreiben vom 15.01.1997 ausgeführt, erst nach Abschluss der ärztlichen Untersuchungen könne über den Antrag entschieden werden.

---

Die Beklagte habe, ohne diese Untersuchungen abzuwarten, den Bescheid vom 23.07.1997 erlassen, der die Aussage enthalte, soweit ein Zeugnis des behandelnden Arztes vorgelegt worden sei, sei dies gewÃ¼rdigt worden. Dies bedeute, dass ein einziger Befund des Arztes dafÃ¼r ausgereicht habe, den Antrag abzulehnen. Die KlÃ¤gerin sei auf Veranlassung des Gerichts unter BerÃ¼cksichtigung der bei ihr festgestellten chronischen LeukÃ¤mie zu untersuchen.

Die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 29.11.2004, den Bescheid der Beklagten vom 09.07.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2003 sowie den Bescheid vom 07.12.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ãbrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten des Sozialgerichts Landshut und der Beklagten, der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 29.11.2004 ist nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte hat den ÃberprÃ¼fungsantrag der KlÃ¤gerin vom 23.04.2002 zu Recht abgelehnt.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen ([Ã 44 Abs.1 Satz 1 SGB X](#)).

Die Beklagte hat aufgrund des ÃberprÃ¼fungsantrages im angefochtenen Bescheid vom 09.07.2002 zutreffend festgestellt, dass sich fÃ¼r die Unrichtigkeit des Bescheides vom 07.12.2000 keine Anhaltspunkte ergeben. Das Sozialgericht hat dargelegt, dass keine Hinweise vorliegen, die geeignet wÃ¤ren, die RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheids vom 07.12.2000 in Frage zu stellen. Die KlÃ¤gerin konnte dazu auch keine substantiellen Angaben machen. Die Entscheidung im Bescheid vom 07.12.2000 wÃ¤re nur dann zu beanstanden, wenn die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorgelegen hÃ¤tten. Ein entsprechender Nachweis kann aber nicht gefÃ¼hrt werden.

---

Mit dem zu  $\frac{1}{4}$ berpr $\frac{1}{4}$ fenden Bescheid vom 07.12.2000 hat die Beklagte den am 17.11.2000 gestellten Antrag auf Zahlung von Rente wegen verminderter Erwerbsf $\ddot{a}$ higkeit abgelehnt. Damit war der Anspruch der Kl $\ddot{a}$ gerin auf Versichertenrente wegen verminderter Erwerbst $\ddot{a}$ tigkeit wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, weil geltend gemacht worden war, dass dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht ([Ä§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)).

Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, dass die Beklagte den Antrag vom 17.11.2000 auf der Grundlage eines unrichtigen Sachverhalts oder einer unzutreffenden Rechtsanwendung abgelehnt hat. Denn die Voraussetzungen zur Zahlung wenigstens von Rente wegen Berufsunf $\ddot{a}$ higkeit lagen nicht vor.

Der Anspruch auf Zahlung von Berufsunf $\ddot{a}$ higkeitsrente setzt kumulativ voraus, dass der Versicherte berufsunf $\ddot{a}$ hig ist, in den letzten f $\frac{1}{4}$ nf Jahren vor Eintritt der Berufsunf $\ddot{a}$ higkeit drei Jahre Pflichtbeitr $\ddot{a}$ ge f $\frac{1}{4}$ r eine versicherte Besch $\ddot{a}$ ftigung oder T $\ddot{a}$ tigkeit aufweist und vor Eintritt der Berufsunf $\ddot{a}$ higkeit die allgemeine Wartezeit erf $\frac{1}{4}$ llt hat ([Ä§ 43 Abs. 1 SGB VI](#) a.F.).

Nach [Ä§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. sind nur solche Versicherte berufsunf $\ddot{a}$ hig, deren Erwerbsf $\ddot{a}$ higkeit aus gesundheitlichen Gr $\ddot{a}$ nden auf weniger als die H $\ddot{a}$ lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit  $\ddot{a}$ hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und F $\ddot{a}$ higkeiten gesunken ist ([Ä§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) a.F.). Der Kreis der T $\ddot{a}$ tigkeiten, nach denen die Erwerbsf $\ddot{a}$ higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst hierbei alle T $\ddot{a}$ tigkeiten, die ihren Kr $\ddot{a}$ ften und F $\ddot{a}$ higkeiten entsprechen und ihnen unter Ber $\frac{1}{4}$ cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufst $\ddot{a}$ tigkeit zugemutet werden k $\ddot{a}$ nnen ([Ä§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) a.F.). Berufsunf $\ddot{a}$ hig ist nicht, wer eine zumutbare T $\ddot{a}$ tigkeit vollschichtig aus $\frac{1}{4}$ ben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu ber $\frac{1}{4}$ cksichtigen ist ([Ä§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI](#) a.F.).

Die Kl $\ddot{a}$ gerin wurde erstmals nach ihrem bei der Beklagten gestellten Antrag vom 23.05.1995 auf Zahlung von Rente wegen verminderter Erwerbst $\ddot{a}$ tigkeit aufgrund der klinischen station $\ddot{a}$ ren Untersuchung vom 30.06.1997 bis 02.07.1997 begutachtet. Als Gesundheitsst $\ddot{a}$ rungen wurden im Wesentlichen wirbels $\ddot{a}$ ulenabh $\ddot{a}$ ngige Beschwerden bei leichten Abnutzungserscheinungen und Aufbraucherscheinungen an den Kniegelenken festgestellt. Der Gutachter Dr.2 konnte nur eine leichte Beeintr $\ddot{a}$ chtigung des beruflichen Leistungsverm $\ddot{a}$ gens feststellen und erachtete die Kl $\ddot{a}$ gerin f $\frac{1}{4}$ r noch f $\ddot{a}$ hig, mittelschwere Arbeiten unter Vermeidung von l $\ddot{a}$ nger andauernden Zwangshaltungen und h $\ddot{a}$ ufigem B $\frac{1}{4}$ cken vollschichtig zu verrichten. Dementsprechend hat die Beklagte mit Bescheid vom 23.07.1997 Rentenleistungen abgelehnt, weil nicht wenigstens Berufsunf $\ddot{a}$ higkeit festgestellt werden konnte. Die Kl $\ddot{a}$ gerin hat diesen Bescheid auch nicht angefochten. Erst mit dem am 05.06.1998 gestellten Antrag begehrte die Kl $\ddot{a}$ gerin erneut eine  $\ddot{a}$ berpr $\frac{1}{4}$ fung ihrer Erwerbsf $\ddot{a}$ higkeit.

---

Die zweite von der Beklagten veranlasste Untersuchung der KlÄgerin erfolgte am 26.05.2003 in der Ärztlichen Gutachterstelle in Regensburg durch Dr.1 (Gutachten vom 28.05.2003) im Zuge des Äberprüfungsantrags vom 23.04.2002. Der Gutachter stellte aufgrund der bei der KlÄgerin diagnostizierten chronisch-myeloischen LeukÄmie zum beruflichen Leistungsvermögen fest, dass die KlÄgerin seit dem 17.11.2000 nur noch leichte Tätigkeiten unter drei Stunden tÄglich verrichten kÄnne. Der Gutachter bezieht sich dabei auf das Gutachten vom 21.11.2000 aufgrund der Untersuchung am 17.11.2000 in der Heimat der KlÄgerin. Dieser Feststellung schloss sich die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 01.07.2003 an, lehnte aber einen Rentenanspruch wegen fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen ab.

Das Sozialgericht hat zutreffend ausgefÄhrt, dass die Feststellung eines frÄheren Zeitpunkts des Eintritts der Berufsunfähigkeit nicht zu begrÄnden ist. Im Gutachten vom 21.11.2000 wird darauf hingewiesen, dass (erst) durch die im August 2000 festgestellte chronisch myeloische LeukÄmie eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes eingetreten ist. In dem Bericht des Klinikums fÄr Hämatologie der militÄrmedizinischen Akademie Crnotravska in Belgrad nach dem stationÄren Aufenthalt der KlÄgerin vom 06.01.2004 bis 22.01.2004 wird als Zeitpunkt dieser Diagnose der August 2000 bestÄtigt. Vom 23.08.2000 bis 30.08.2000 wurde die KlÄgerin deswegen im Krankenhaus Uzice behandelt.

Der Eintritt der Berufsunfähigkeit bereits zu einem frÄheren Zeitpunkt ist nicht nachgewiesen. Die Feststellung von InvaliditÄt der KlÄgerin nach dem Recht ihres Heimatlandes bereits am 27.06.1995 fÄhrt nicht ohne weiteres zu einem Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, der unabhÄngig davon allein nach den deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hiesigen sozialmedizinischen GrundsÄtzen festzustellen ist. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen. Im Äbrigen sprechen auch die sonstigen UmstÄnde gegen einen frÄheren Eintritt verminderter Erwerbsfähigkeit. Denn die KlÄgerin hat den auf ihren ersten Antrag ergangenen, aufgrund Ärztlicher Feststellungen ablehnenden Bescheid vom 23.07.1997 nicht angefochten und bei der Beklagten erst wieder am 05.06.1998 einen neuen Antrag gestellt. Auch in der Klageschrift wird im Wesentlichen zur BegrÄndung eines Anspruchs auf Rentenleistungen auf die Erkrankung der KlÄgerin an LeukÄmie hingewiesen. Die Äbrigen Einlassungen der KlÄgerin zum Zeitpunkt der vorgenommenen Untersuchungen und zu BegrÄndungselementen von Bescheiden berÄhrten die richtig getroffenen Entscheidungen der Beklagten nicht.

Unter Zugrundelegung des Eintritts der Berufsunfähigkeit im August 2000 (Diagnose der LeukÄmie) bzw. im November 2000 (Gutachten vom 17.11.2000) sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÄr einen Anspruch auf Rente nicht erfÄhlt. Zwar erfÄhlt die KlÄgerin die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ([Ä§ 43 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI](#) a.F.) Die Voraussetzung der sog. Drei-FÄnfte-Belegung gemÄÄ Ä§ 43 Abs. 1 Nr. 2 a.F. ist jedoch nicht gegeben. Die KlÄgerin kann in den letzten fÄnf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht drei Jahre Pflichtbeiträge fÄr eine versicherte Tätigkeit oder Beschäftigung aufweisen, denn rentenrechtliche Zeiten sind lediglich bis 27.06.1995 bestÄtigt.

---

Auch über [Â§ 240 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht zu begründen. Nach dieser Vorschrift sind diese dann gegeben, wenn Versicherte vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben und außerdem jeder Kalendermonat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist. Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor dem 01.01.1984 ist hier zwar gegeben, der Versicherungsverlauf der Klägerin weist aber nur Beiträge von 05.04.1970 bis 09.08.1985 und vom 01.09.1989 bis 27.06.1995 auf. Die Lücke im Versicherungsverlauf zwischen 1985 und 1989 kann die Klägerin nicht mehr auch nicht durch freiwillige Beitragszahlungen schließen. Unter Zugrundelegung der Antragstellung vom 17.11.2000 wäre nämlich allenfalls die Entrichtung freiwilliger Beiträge ab dem 01.01.2000 möglich ([Â§ 197 Abs. 2](#), [Â§ 198 Nr. 2 SGB VI](#)). Das Sozialgericht hat zutreffend geurteilt, dass auch nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nicht möglich ist. Eine Verletzung der Auskunfts- oder Beratungspflichten der Beklagten liegt nicht vor.

Die Klägerin, die keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat, hat auch keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß [Â§ 44 Abs. 1 SGB VI](#) a.F., weil die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfüllt sind und auch hier die o.g. versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssten. Aus den gleichen Gründen hat die Klägerin nach den ab 01.01.2001 geltenden [Â§ 43](#), [240 SGB VI](#) keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 29.11.2004 war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 19.08.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024